



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Björn Thoro

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Probleme innerhalb der Gemeinden in Schleswig-Holstein beim Bau von Biogasanlagen**

Vorbemerkung:

In den Medien wird immer wieder und mit steigender Häufigkeit von Probleme (z.B. Rücktritte von Gemeindevertretungen, Akzeptanzprobleme, Probleme für Umwelt und Natur etc.) innerhalb der Gemeinden von Schleswig-Holstein beim Bau von Biogasanlagen berichtet.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von Fällen in denen der Bau einer Biogasanlage zu Problemen in einzelnen Gemeinden geführt hat (z.B. Rücktritte von Gemeindevertretungen, Akzeptanzprobleme, Probleme für Umwelt und Natur etc.)?
  - a) Falls ja, welche Fälle betrifft dies (bitte einzeln aufschlüsseln)
  - b) Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Angaben hierzu werden von der Landesregierung nicht im Sinne einer statistischen Auswertung erfasst.

Der Landesregierung sind im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Planung von Biogasanlagen Eingaben unter anderem aus den nachstehenden Gemeinden bekannt: 24392 Süderbrarup, 24803 Tielen, 24803 Erfde, 25938 Wyk auf Föhr, 25581 Poyenberg, 23813 Blunk, 24254 Rumohr.

2. Worin sieht die Landesregierung die Gründe für die Probleme, die bei dem Bau von Biogasanlagen bestehen?

Antwort:

Die hauptsächlich vorgetragenen Beschwerdepunkte sind der Abstand zur Wohnbebauung, die Verkehrsanbindung, der Lieferverkehr, Geruchs- und Lärmimmissionen, die Auswahl der Gärsubstrate, die Befürchtung der Monokultur und der zunehmende Verkehr während der Maisernte.

3. Was gedenkt die Landesregierung gegen die bestehenden Probleme bei dem Bau von Biogasanlagen zu unternehmen?

Antwort:

Im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit obliegt es den Kommunen eigenverantwortlich zu entscheiden, ob in der jeweiligen Gemeinde der Bau einer Biogasanlage ermöglicht werden soll. Insoweit bietet die Bauleitplanung den Gemeinden ein geeignetes Steuerungsinstrument. Ein Anspruch auf die Ausübung der Planungshoheit der Gemeinde besteht nicht. Bauleitpläne sind im behördlichen Vollzug einfach zu handhaben und können bezogen auf den konkreten Einzelfall durch städtebauliche Verträge ergänzt werden.

Die Landesregierung wirkt im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf einen rechtssicheren und landeseinheitlichen Vollzug der rechtlichen Voraussetzungen (vor allem aus dem Bau- und dem Immissionsschutzrecht) für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen durch die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden hin.

4. Was hat die Landesregierung bisher gegen die bestehenden Probleme bei dem Bau von Biogasanlagen unternommen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3. Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung über den Bundesrat dafür ein, dass bei der Novellierung des Umwelt- und Planungsrechts des Bundes (wie zuletzt anlässlich der Novelle des BauGB) insbesondere auch vollzugstaugliche Regelungen und Bestimmungen erlassen werden.